

A. Allgemeine Bedingungen, Verträge mit VERBRAUCHERN

I. Zustandekommen des Vertrages

1. Die Angebote von WERTEC sind bis zur Annahme der Bestellung bzw. der Auftragserteilung freibleibend. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.

2. Die Bestellung des Kunden, gleich in welcher Form (mündlich, telefonisch per Fax oder E-Mail usw.), an WERTEC sind Angebote des Kunden auf Abschluss eines Vertrages mit WERTEC. Der Kunde ist an eine von ihm unterzeichnete und von WERTEC noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. WERTEC ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem die Auftragsbestätigung von WERTEC dem Kunden zugeht. Als Annahme gilt auch die Lieferung der bestellten Ware.

3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer von WERTEC. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von WERTEC zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer rechtzeitig vor dem Vertragsschluss mit dem Kunden. Im Übrigen gilt für den teilweisen Haftungsausschluss Ziffer A. V. dieser Vertragsbedingungen.

Der Kunde wird in diesem Fall über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaig schon geleistete Gegenleistung wird ihm unverzüglich zurückerstattet.

II. Erfüllungsort, Lieferfrist, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von WERTEC, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet WERTEC auch die Montage/Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage/Installation zu erfolgen hat.

2. Im Falle einer unverbindlichen Lieferfrist oder eines unverbindlichen Liefertermins kann der Kunde 3 Wochen nach deren Überschreiten WERTEC schriftlich auffordern, binnen angemessener – in keinem Fall unter zwei Wochen - Nachfrist zu liefern und/oder zu leisten.

3. Der Liefertermin verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von WERTEC liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von WERTEC nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen WERTEC dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

4. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. WERTEC ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

III. Preis, Versand, Zahlung, Verzug, Gefahrübergang

1. Der angebotenen Preis (Endsumme) schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

2. Bei einem vereinbarten Versand der Ware hat der Kunde die Versandkosten zu tragen. Sie schließen die von WERTEC abgeschlossene Transportversicherung ein.

3. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist WERTEC berechtigt, den Preis entsprechend den Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt,

wenn die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt.

Ferner ist WERTEC zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn WERTEC durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden zusätzliche Kosten entstanden sind.

4. Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen seitens WERTEC 10 Tage nach der Lieferung in Verzug, soweit er nicht bezahlt und er zuvor in der Rechnung hierauf noch einmal gesondert hingewiesen wird. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

5. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch WERTEC anerkannt wurden.

6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versand derselben geht erst mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über.

7. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. WERTEC behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durch autorisierte Fachunternehmen durchzuführen. Im Übrigen darf der Kunde während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, WERTEC einen Zugriff Dritter auf diese Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde WERTEC wärend dieser Zeit unverzüglich anzuzeigen.

4. WERTEC ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und anschließend die Ware herauszuverlangen.

V. Haftungsbeschränkungen

1. WERTEC haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet WERTEC nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit WERTEC den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer III dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer A I 3.) dieser Bedingungen.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

A. Allgemeine Bedingungen, Verträge mit VERBRAUCHERN

VI. Gewährleistung

1. Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.
Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei WERTEC. Unterlässt der Kunde diese Unterrichtung innerhalb der genannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht bei Arglist seitens WERTEC. Der Kunde hat die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels. Wurde der Kunde durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.
3. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn WERTEC die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
4. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistung ein Jahr ab Übergabe der Ware.
Die Regelungen über die Anzeige offensichtlicher Sachmängel (siehe vorstehende Ziffer 2) gelten entsprechend.

VII. Gerichtsstand, Fortbestandsklausel, Datenschutz

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von WERTEC, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass WERTEC Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen, Speditionen) zu übermitteln.

VIII. Besondere Bedingungen für Lieferung und Montage/ Installation von Kleinkläranlagen, Toren und anderer technischer Anlagen

1. Vorbereitung, Baufreiheit und Zufahrtsmöglichkeit

1. Der Kunde hat die für eine vereinbarte Montage von Kläranlagen, Toren und sonstigen technischen Anlagen (nachfolgend: Anlagen) nötigen Unterlagen WERTEC unentgeltlich und rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Montagebeginn, zu übergeben.
Die allgemeine Prüfungs- und Hinweispflicht von WERTEC erstreckt sich nicht auf die von dem Kunden übergebenen Unterlagen. Insoweit ist WERTEC zur Mitteilung über befürchtete Mängel nur verpflichtet, wenn WERTEC hinsichtlich dieser Vorleistung des Kunden tatsächlich Bedenken hat oder wenn diese Mängel für WERTEC ohne weiteres offensichtlich sind.
2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass zu der vertraglich vorgesehenen Leistungszeit für WERTEC Lieferfreiheit besteht. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass WERTEC mit seinen Lastkraftwagen, Kränen und sonstigem Montagegerät (z.B. Hebebühnen) die Montagestellen ungehindert erreichen kann. Der Kunde hat dabei sicher zu stellen, dass auf den Baustellen ein sicherer Grund besteht, auf dem die Lastkraftwagen, Kräne und

sonstiges Montagegerät von WERTEC gefahrlos verkehren und arbeiten können. Weiterhin hat der Kunde dafür zu sorgen, dass WERTEC vor Behinderungen und Störungen durch andere Unternehmer und Dritte geschützt ist.
Der Kunde hat WERTEC unverzüglich zu informieren, wenn die Liefer- und/oder Montagefreiheit zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht vollständig garantiert werden kann. Fällt das Hindernis weg oder lässt sich der Termin der Wiedererlangung Liefer- und/oder Montagefreiheit vorhersehen, so hat der Kunde WERTEC hierüber unverzüglich zu unterrichten.
Für die Aufnahme oder Wiederaufnahme ihrer Leistung hat der Kunde WERTEC eine ausreichende Frist zu gewähren. Dabei hat er insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit WERTEC Verpflichtungen aus anderweitigen Vertragsverhältnissen zu erfüllen hat.

2. Erfüllung, Abnahme

Die Leistungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Anlage(n) den Bedingungen des Vertrages entspricht (Anlieferung an Erfüllungsort) und der Kunde nach Montage/Installation in deren Gebrauch eingewiesen worden ist oder – falls die Leistung ganz oder teilweise durch den Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen unmöglich gemacht wird – von WERTEC Fertigstellung gemeldet wurde.

3. Abschlagszahlungen

1. Der Kunde hat vor einer vereinbarten Montage/Installation der Anlage den für diese vereinbarten Kaufpreis gemäß Ziffer A. III/4. zu zahlen, sofern sich die zur Montage/Installation angelieferten und bereit gestellten Bauteile am vorgesehenen Ort der Montage/Installation befinden.
2. WERTEC ist berechtigt, mit dem Montagebeginn bis zum Eingang des Kaufpreises zu warten.
3. Im Übrigen gelten für den Verzug des Kunden die Regelungen in Ziffer A.III. dieser Bedingungen.

4. Mangelhaftung, Gewährleistung

1. Sofern WERTEC eine Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann dieser nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.
2. Sofern WERTEC die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.
Im Übrigen gelten für die Haftungsbegrenzung die Ziffer A.V..
3. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch WERTEC nicht.